



Merkblatt Feuerwehrpläne Eifelkreis

1. Allgemeines

Feuerwehrpläne sind Führungsmittel der Feuerwehr und dienen der Einsatzvorbereitung und der raschen Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall sowie zur Beurteilung der Lage.

Feuerwehrpläne müssen auf Grundlage der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ erstellt werden. Die jeweils gültige Fassung der Norm ist anzuwenden.

2. Umfang des Feuerwehrplanes

Feuerwehrpläne bestehen aus:

1. allgemeinen Objektinformationen,
2. dem Übersichtsplan (Lageplan),
3. dem Geschossplan/den Geschossplänen,
4. dem Sonderplan/den Sonderplänen,
5. zusätzliche textlichen Erläuterungen

3. Ausfertigungen

Die Pläne sind an einer jederzeit erreichbaren Stelle am Objekt (z.B. Pförtner, FIBS) breit zu halten **und** der örtlichen Feuerwehr zu Verfügung zu stellen.

Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind der Brandschutzdienststelle in 4-facher Ausfertigung auf wetterfestem Papier zur Weiterleitung zu übersenden.

Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.

Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und je in einem roten DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Zusätzlich sind die Pläne digital im Uploadbereich (Datenbriefkasten TeamBeam) auf der Homepage der Kreisverwaltung zu hinterlegen. <https://eifelkreis.teambeam.de/Brandschutz>.

Verwenden Sie folgende Dateinamen: *Ortsname_Straße_Objekt_Stand(jjjj-mm-tt)_Plan.pdf*

Beispiel: Bitburg_Trierer Straße 1_Kreisverwaltung Eifelkreis_2024-11-12_Geschossplan EG.pdf

4. Legende

Sämtliche Pläne müssen eine Legende enthalten. Diese darf nur die Symbole des entsprechenden Übersichts- und Geschossplanes mit der Kurzerläuterung im Klartext enthalten. Auf den einzelnen Übersichts- und Geschossplänen sind der Name des Betriebes mit Adresse, das Jahr der Erstellung und der Hinweis „Feuerwehrplan“ zu vermerken. Werden Geschosspläne in Teilplänen ausgeführt, ist unterhalb der Legende ein verkleinerter Lageplan darzustellen. Der Teilausschnitt auf diesem Lageplan ist farbig hervorzuheben.

5. Aktualisierung

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehrpläne mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen vom Betreiber unaufgefordert zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

6. Symbolische Kennzeichnung

Symbole müssen der DIN 14095, DIN 14034-6, DIN ES ISO 23601 und der DIN EN ISO 7010 entsprechen. Abweichungen und Ergänzungen sind der unter Punkt 18. beigefügten Symbolleiste zu entnehmen. Eine Überkennzeichnung mit Symbolen ist zu vermeiden.

7. Raster

Der Übersichtsplan (Lageplan) ist mit einem Raster von 10 Metern zu versehen. Auf den Geschossplänen ist eine Maßstabsleiste von 10 Metern ausreichend.

8. Übersichtsplan (Lageplan)

Der Übersichtsplan muss alle baulichen und technischen Anlagen einschließlich der angrenzenden öffentlichen Straßen mit Straßennamen enthalten.

Alle Löschwasserentnahmestellen auf dem Grundstück und im unmittelbaren Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind darzustellen. Leitungen mit DN-Durchmesser, Löschbrunnen mit Entnahmekapazität pro Minute, offene Gewässer mit Gesamtbevorratung (sofern nicht unerschöpflich). Absperranlagen, Hauptschieber u.ä. sind einzuzeichnen. Auf einsatztaktisch bedeutsame Löschwasserentnahmestellen in benachbarten Bereichen ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zeichnerisch oder schriftlich hinzuweisen.

Auf Tore, Schrankenanlagen und Absperrungen ist hinzuweisen. Öffnungseinrichtungen (Dreikant, Feuerweherschließung, Pfortner) sind anzugeben. Zufahrtsbegrenzungen in Breite, Höhe und Belastung sind zu markieren. Tatsächlich nicht befahrbare Flächen sind gelb zu markieren.

Standorte des Feuerwehrschränkedepots (FSD), des Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS), der Rundumkennleuchte (RKL), sowie weiteren Einrichtungen der Feuerwehrperipherie sind anzugeben.

Löschwasserrückhaltesysteme sind mit der Größe der Aufnahmekapazität einzuzeichnen. Kanaleinläufe und Zuflüsse sind zu markieren. Besondere Hinweise zum Dichtsetzen dieser Einrichtungen sind dem Feuerwehrplan beizufügen. Von der Brandschutzdienststelle können zusätzlich Abwasserpläne gefordert werden, aus denen insbesondere die Kanaleinläufe, die Schnittstellen zum öffentlichen Kanalsystem und Absperranlagen hervorgehen.

9. Geschosspläne

Es gelten die Ausführungen der DIN 14095, Punkt 5.4 als Mindestanforderungen mit nachfolgenden Konkretisierungen:

- Haupt- und Nebenzugänge sind durch schwarze Pfeile zu kennzeichnen.
- Treppenräume und Flure sind einzuzeichnen und grün zu hinterlegen.
- Der Standort der BMZ, des FIBS, sowie weiteren Einrichtungen der Brandmeldeanlage sind anzugeben.
- Mit Löschanlagen geschützte Bereiche, einschließlich ihrer Zentralen, sind in den Grundrissplänen je Geschoss darzustellen.

- Absperreinrichtungen für Gas, Wasser, Dampf und andere Medien sind einzuzeichnen. Treppenträume und Aufzüge sind zu kennzeichnen. Besondere Anmerkungen an Aufzügen mit Evakuierungsschaltung.
- Technikräume mit besonderen Gefahren (z.B. Trafo-Raum) sind einzuzeichnen, zu bezeichnen und rot zu hinterlegen. Hierunter fallen nicht: Lüftungs- und Heizzentralen, Zentralen für Fernwärme sowie Hausinstallationsräume.
- Räume mit besonderen Gefahren sind zu bezeichnen und rot zu hinterlegen. Hierunter fallen insbesondere Räume, in denen radioaktive Stoffe, brand- und explosionsgefährliche Stoffe, Chemikalien und biologische Agenzien lagern oder mit ihnen umgegangen wird. Auf Lagerart und Lagermenge ist hinzuweisen. Die Gefahrenhinweise sind der Symbolleiste zu entnehmen.

Die Absperreinrichtungen von einsatztaktisch wichtigen Rohrleitungen sind einzuzeichnen. Gefahrgüter in größeren Mengen sind mit der orangefarbenen Warntafel inkl. Stoffnummer und Gefahrenzahl zu kennzeichnen.

Photovoltaikanlagen:

Die Darstellung erfolgt auf einer Dachansicht durch einen roten Rahmen und dem Hinweis Photovoltaikanlage (auch in rot). Die Anlage ist zusätzlich mit Symbol für Photovoltaikanlagen zu kennzeichnen. Fassaden Photovoltaikanlagen sind in Detailplänen darzustellen. Im Textteil müssen Angaben über den Verlauf der Leitungen zwischen PV Segmenten und dem Trennschalter angegeben werden.

10. Geschosspläne in Teilplänen

Ist in der Ausführung des Druckexemplars die Unterteilung einer Geschossfläche in mehrere Bereiche und somit Teilpläne notwendig, so ist dies auch auf dem Datenträger durchzuführen. Die daraus entstandene Dateistruktur gliedert sich wie folgt

- **Übersichtsplan** des Geschosses mit den eingezeichneten Bereichen der Teilpläne. Diese Teilpläne sind zu nummerieren. Die Benennung dieser Datei hat wie folgt zu lauten: „Obergeschoss 01, Gesamtansicht“
- **Feuerwehrpläne (Teilpläne)**, je Bereich einen Teilplan. Die Teilplanbenennung hat die Nummerierung aus dem Übersichtsplan zu tragen. Z.B. „Obergeschoss 01, Teil 1“, „Obergeschoss 01, Teil 2“ usw.

11. Quellen

DIN 14095

Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Branddirektion Frankfurt am Main

Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Kreisverwaltung Landkreis Vulkaneifel

Im Auftrag

Bernd Mereien
(Brandschutzdienststelle Eifelkreis Bitburg-Prüm)